

Satzung

Humanistischer
Verband

Rheinland-Pfalz e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Humanistischer Verband Rheinland-Pfalz“ nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Trier.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Verband wendet sich in seiner Tätigkeit und Werbung an solche Personen, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Er tritt für die Interessen und Rechte seiner Mitglieder und jener Menschen in Rheinland-Pfalz ein, die zentrale Prinzipien des humanistischen Bekenntnisses für sich anerkennen (Bekenntniszugehörige). Der Verband tritt zudem ein für eine demokratische und pluralistische Gesellschaftsordnung, in der die Weltanschauungs-, Religions- und Kultusgemeinschaften gleichberechtigt, getrennt vom Staat, die Interessen ihrer Anhängerschaft wahrnehmen können. Er will dazu beitragen, dass die verfassungsmäßig garantierte Weltanschauungsfreiheit in Rheinland-Pfalz durchzusetzen.
- (3) Der Verband betrachtet es als seine Aufgaben, Orientierungshilfen zu geben und zur Humanisierung der Gesellschaft beizutragen. Er strebt dieses Ziel an durch die Förderung von:
 - a. Weltanschauung
 - b. Bildung und Erziehung
 - c. Kunst und Kultur
 - d. Jugendhilfe
 - e. Öffentliche Gesundheitspflege und Wohlfahrtswesen
 - f. Altenhilfe
 - g. Wissenschaft
 - h. Völkerverständigung
- (4) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a. Durchführung von wissenschaftlichen Vorträgen, Seminaren, Kongressen und sonstigen Veranstaltungen und deren Veröffentlichung als Dokumentation und Informationsmaterial.
 - b. Beantragung der Einführung des Faches 'Humanistische Lebenskunde' als ordentliches Lehrfach für Rheinland-Pfalz in Gleichberechtigung zum Religionsunterricht, sowie der erforderlichen Lehreraus-, Fort- und Weiterbildung entsprechend den strukturellen Standards, wie sie für den Religionsunterricht üblich sind. Bei Bedarf können auch eigene Lehrkräfte im Rahmen von Gestellungsverträgen zur Verfügung gestellt werden.
 - c. Verbreitung des humanistischen Kultur- und Gedankengutes durch Zeitschriften und andere Veröffentlichungen.
 - d. Durchführung von Konzerten, Ausstellungen und anderen kulturellen Fest- und Feierveranstaltungen, die der Pflege der Musik, Literatur, darstellenden Kunst sowie der Förderung junger Schriftsteller, Musiker und bildenden Künstler dienen.

- e. Tätigkeiten in der praktischen Lebenshilfe im Sinne konkreter Lebensbewältigung. Im Rahmen dieser Arbeit unterhält der Verband Einrichtungen und Projekte u. a. für Kinder und Jugendliche, Alte, Kranke und Behinderte und fördert Betroffenen-Selbsthilfe und bürgerschaftliches Engagement.
 - f. Organisation von Jugend- und Erwachsenenbegegnungen im Rahmen von nationalen und internationalen Partnerschaften und die Zusammenarbeit zwischen Städten und anderen Gebietskörperschaften.
 - g. Planung, Ausarbeitung und Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern, Zusammenarbeit mit Institutionen zur Förderung von Frieden, Völkerverständigung und Entwicklung.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wendet sich gegen jede Diskriminierung auf Grund ethnischer Abstammung, der Geschlechtszugehörigkeit, der nationalen und sozialen Herkunft oder der sexuellen Orientierung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann werden:
 - a. jede voll geschäftsfähige natürliche Person sowie jede Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Voraussetzung ist, dass sie den Zweck, die Aufgaben des Vereins unterstützt sowie die Satzung anerkennt und keiner Religionsgemeinschaft oder sonstigen Weltanschauungsgemeinschaft angehört
 - b. jeder eingetragene Humanistische Verein, der nach seiner Satzung mit dem Zweck und den Aufgaben des Vereins übereinstimmt.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Im Falle der natürlichen Person entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Der Bewerber bzw. die Bewerberin kann gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Über die Aufnahme von humanistischen Vereinen entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Voraussetzung ist, dass sie die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit deren Einverständnis zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (7) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (8) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied dem Zweck oder dem Ansehen des Vereins gröblich zuwiderhandelt.
- (9) Über den Ausschluss von natürlichen Personen entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich mit. Der/die Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch gegen den Ausschluss erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Während des Einspruchsverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des auszuschließenden Mitglieds.
- (10) Über den Ausschluss von Humanistischen Vereinen entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (11) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht zu den Gremien des Vereins.
- (12) Der HVD Rheinland-Pfalz ist auch Betreuungsgemeinschaft für konfessionsfreie Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die dies wünschen. Für diese vertritt er unmittelbar ihre weltanschaulichen Rechte. Die Mitgliedschaft dafür bedarf der schriftlichen Beantragung. Auch Kinder können auf Antrag von Erziehungsberechtigten als betreute Mitglieder aufgenommen werden. Zugehörige der Betreuungsgemeinschaft sind beitragsfrei. Die betreute Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann weitere Einzelheiten des Beitragswesens in einer Beitragsordnung regeln.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - c. die Mitgliederversammlung,

- d. der Vorstand,
- e. die Revisions- und Schlichtungskommission.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von weiteren Gremien beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt insbesondere über:
- a. Grundsätze und Richtlinien der Vereinstätigkeit,
 - b. Wahlordnung,
 - c. Wahl, Abberufung und Entlassung des Vorstandes,
 - d. Wahl und Abwahl der Revisions- und Schlichtungskommission,
 - e. Festsetzung der Beitragshöhe,
 - f. Aufnahme und Ausschluss von humanistischen Vereinen,
 - g. Änderung der Satzung,
 - h. Auflösung des Vereins,
 - i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den fördernden Mitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben je eine Stimme. Ordentliche Mitglieder, die Vereine sind, haben je juristischer Person mindestens zwei Stimmen. Vereine, die mehr als 30 und weniger als 60 Mitglieder haben, haben drei Stimmen. Vereine über 60 Mitgliedern haben vier Stimmen. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Mitgliederzahl des Vereins ist dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch Vorlage einer aktuellen Mitgliederliste zum Stichtag der Einladung zur Mitgliederversammlung nachzuweisen. Verbindlich ist das Datum des Einladungsschreibens. Erfolgt kein rechtzeitiger Nachweis, verbleibt es bei der Mindestzahl von zwei Stimmen. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und kein Antragsrecht. Sie können an den Beratungen teilnehmen und haben Rederecht. Weitere Einzelheiten regelt die Wahlordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.
- (4) Abwesende Mitglieder können durch schriftliche Vollmacht Vertreter bestellen. Diese haben Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigt sind sie nur bei Abstimmungen über Anträge, die solche Punkte der Tagesordnung betreffen, die bei der Einladung zur Mitgliederversammlung schon feststanden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen alle zwei Jahre einzuberufen. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit der Tagesordnung zu versehen.
- (6) Die vorläufige Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein ordentliches Mitglied bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen; die Mitgliederversammlung beschließt über die endgültige Tagesordnung.

- (7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind in folgenden Fällen einzuberufen:
 - a. auf begründeten schriftlich Antrag eines Zehntels der ordentlichen Mitglieder, die natürliche Personen sind.
 - b. auf begründeten schriftlichen Antrag von drei Mitgliedern, die juristische Personen sind.
 - c. auf Beschluss des Vorstandes. Dieser hat insbesondere dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn über die Aufnahme neuer juristischer Personen als ordentliche Mitglieder zu entscheiden ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht und die Rechnungslegung des Vorstandes entgegen und stimmt darüber ab. Die Revisorinnen/Revisoren erstatten in der Mitgliederversammlung den Kassenprüfbericht.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem von ihr/ihm, im Verhinderungsfalle von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes, zu bestimmenden Mitglieds des Vorstandes geleitet. Die bestimmt einen Protokollführer/ Protokollführerin.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch die/den Vorsitzenden oder ein Vorstandsmitglied und die Protokollführerin/den Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, soweit die Satzung im folgenden nichts anderes bestimmt.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen benötigen in der Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen, gültigen Stimmen an.
- (13) Satzungsänderungen, die auf einfache Anforderungen des Registerrechts bzw. des Finanzamtes für Körperschaften zurückgehen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Über die vorgesehenen Änderungen sind die ordentlichen Mitglieder 14 Tage vor der Sitzung des Vorstandes zu informieren.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch das Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - d. a) der/dem Vorsitzenden
 - e. b) ein bis zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - f. c) den Schatzmeister/der Schatzmeisterin
 - g. e) bis zu sieben Beisitzerinnen/Beisitzern

- (3) Vorstand gemäß § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von den Vorsitzenden einberufen werden. In geeigneten Fällen können die Vorsitzenden eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren herbeiführen.
- (7) Der Vorstand ist in Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters.
- (8) Vorstandsbeschlüsse, die Gegenstand eines Umlaufverfahrens sind, bedürfen der Einstimmigkeit.
- (9) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das die Schriftführerin/der Schriftführer unterschreibt. Die im Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der jeweils nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.
- (10) Zur Durchführung bestimmter Aufgaben beruft der Vorstand besondere Vertreter (§ 30 BGB) und Fachkommissionen.
- (11) Der Vorstand kann bei Bedarf zur Erledigung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsführung bestellen. Die Geschäftsführung des Vereins ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke ausgerichtet.
- (12) Weiteres regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 9 Die Revisions- und Schlichtungskommission

- (1) Die Revisions- und Schlichtungskommission wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kommission besteht aus bis zu drei Personen, die die Kassenführung und die Jahresrechnung des Vorstandes überwachen. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) Die Kommission ist auch zuständig bei Streitigkeiten u.a.:
 - a. zwischen einem Organ des Verbandes und Besonderen Mitgliedern
 - b. zwischen Besonderen Mitgliedern
 - c. zwischen Personen, die Organen des Verbandes angehören.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Revisions- und Schlichtungskommission, die

ggf. von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Die Kinder- und Jugendgruppen

- (1) Die Kinder- und Jugendgruppen führen den Namen „Junge HumanistInnen im Humanistischen Verband Deutschlands, Rheinland-Pfalz e.V.“. Sie geben sich eine eigene Satzung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen dem Humanistischen Verband Deutschlands, Bundesverband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung ...